

Satzung

WIR FÜR BAD SODEN - Verein zur Förderung der Kur- und Wohnstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: WIR FÜR BAD SODEN - Verein zur Förderung der Kur- und Wohnstadt e.V.
Er hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (AG Königstein VR 596).
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er versteht sich als Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 u. 2 AO.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ist dem Gemeinwohl verpflichtet und in erster Linie darauf gerichtet, Mittel für ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beschaffen und diese bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke ideell und finanziell zu fördern.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die materielle Förderung des Kur- und Badebetriebs gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist es, mit seinen Tätigkeiten zur Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet durch
 - Verschönerung, Erhaltung und Aufwertung des Stadtbildes und seiner Kulturgüter
 - Unterhaltung von Denkmälern und Wahrzeichen sowie der Pflege des Naturschutzes und der Landschaft
 - Unterstützung von Projekten im Bereich der Jugendarbeit

beizutragen.

Der Satzungszweck wird durch Eigeninitiative, teilweise zusammen mit anderen gemeinnützigen Vereinen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung sowie durch Spendenaktionen und materielle Unterstützung von Projekten verwirklicht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber und nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
4. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft aufgrund geheimer Abstimmung endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Ausschließung ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist der Vorstand nicht verpflichtet.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung. Der noch nicht eingezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Bad Sodener Zeitung oder schriftlich an alle Mitglieder.
2. Der Vorstand muss außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen, und zwar innerhalb von vier Wochen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Grundes verlangt.
3. Vorschläge von Mitgliedern für weitere Tagesordnungspunkte, die über die vom Vorstand vorgeschlagenen hinausgehen, müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung angemeldet

werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Vorschläge sodann mit einfacher Mehrheit als ordentliche Tagesordnungspunkte für die folgende Mitgliederversammlung beschließen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Versammlung, bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Weiterhin können durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Mit dem Verlust der jeweiligen Funktion endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
2. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt, kann der Vorstand diese Position für die verbleibende Zeit besetzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in und seine/n Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Beschlussfassung des Vorstands obliegt dem Gesamtvorstand nach Absatz 1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand kann für Projekte Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

§ 7

Kassenführung/Mittelverwendung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
4. Die finanziellen Mittel sind grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke bis Ende des Folgejahres zu verwenden, ansonsten sind sie in eine freie Rücklage einzustellen. Deren Verwendung und Mittelfreigabe regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8

Satzungsänderungen, Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut einer Satzungsänderung in der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung kann nur durch den Vorstand gestellt werden. Dieser Beschluss kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus zur ausschließlichen Verwendung für die unter § 2,1 angeführten Aufgaben.
5. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt. Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. April 2008 einstimmig beschlossen.